

## **Begleitung von Ausnahmetransporten (gültig ab 1. Januar 2018)**

Zwischen 1. Januar 2016 und 31. Dezember 2016 wurde ein Pilotversuch durchgeführt, in welchem die polizeiliche Begleitung von Ausnahmetransporten auf der Strecke Chur – Arosa, inklusive der Nebenstrassen im Schanfigg, privaten Vollzugsorganen übertragen wurden.

Die Auswertung des Pilotversuches ergab, die Begleitung von Ausnahmetransporten an bestimmte Institutionen auszuweiten und ab 1. Januar 2018 gilt folgendes:

### Zuständigkeit für die Begleitung von Ausnahmetransporten

Die Begleitung von Ausnahmetransporten auf dem Gebiet des Kantons Graubünden erfolgt durch vier Kategorien von Transportbegleitern:

1. Polizei für:
  - Konvoifahrten von Ausnahmetransporten mit mehr als drei Fahrzeugen auf dem gesamten Strassennetz.
  - Geisterfahrten (Fahrten auf der falschen Seite der Fahrbahn) auf der Nationalstrasse A 13.
  - Vollsperrung der National-/Kantonsstrassen, welche länger als (20 Minuten dauern (Ausnahme: Tunnelsperrungen).
  - Ausserordentliche Transporte (z.B. wenn die Entfernung von Strasseninfrastrukturteilen notwendig ist).
2. Private Transportbegleiter mit Bewilligung der Kantonspolizei Zürich inkl. Zusatzmodul "Graubünden" für:
  - Nationalstrassen A 13 und A 28 sowie das gesamte übrige Strassennetz des Kantons Graubünden.
3. Private Transportbegleiter mit derzeitiger Ausbildung in Graubünden und nach Ablauf der Übergangsfrist mit Bewilligung des Kantons Graubünden, für:
  - Nationalstrasse A 28 sowie das gesamte übrige Strassennetz des Kantons Graubünden.
4. Private Transportbegleiter ohne Ausbildung (Auflage/Ziffer 7).

### Ausbildung für Transportbegleiter mit Bewilligung des Kantons Graubünden

- Die ASTAG, Sektion Graubünden, wird die Organisation der zukünftigen Ausbildung und der ATB-Bewilligung übernehmen.
- Im Zuge einer Übergangsregelung hat der gemäss bis Ende 2017 besuchte, eintägige Kursbesuch weiterhin Gültigkeit und berechtigt die privaten Transportbegleiter "ATB privat +" bis zum 31. Dezember 2019 die Ausnahmetransportbegleitung für die Nationalstrasse A 28 sowie das gesamte übrige Strassennetz des Kantons Graubünden auszuführen.
- Ab dem 1. Januar 2020 werden nur noch private Transportbegleiter "ATB privat +" für die Nationalstrasse A 28 sowie das gesamte übrige Strassennetz des Kantons Graubünden zugelassen, welche eine neue Bewilligung des Kantons Graubünden vorweisen können.

- Die Bewilligungsdauer hat eine maximale Gültigkeit von fünf Jahren. Innerhalb der fünf Jahre muss ein Wiederholungskurs absolviert werden. Bei erfolgreichem Abschluss verlängert sich die Bewilligung um weitere fünf Jahre.
- Die Ausbildung ist CZV anerkannt (in Abklärung).

#### Standardauflagen für Transportbegleiter (ATB privat +) mit Bewilligung des Kantons Graubünden

- Ab dem 01. Januar 2020 sehen die Standardauflagen für den Kanton Graubünden, angelehnt an das Ausbildungsmodell Zürich, folgendermassen aus:
- Persönliche Voraussetzungen:
  - Keine relevanten strafrechtlichen Verurteilungen (Strafregisterauszug)
  - CH-Führerausweis Kat. B
  - Haftpflichtversicherung (mindestens 10 Millionen)
- Persönliche Ausrüstung:
  - Lumineszierende und retroflektierende Arbeitskleidung (Schutzklasse 3) nach Schweizer Norm SN 640 710 (Warnbekleidung im öffentlichen Strassenraum).
  - Die Kleidung hat sich klar von derjenigen von Polizeiorganen zu unterscheiden
- Fahrzeugausrüstung:
  - Handfunkgerät zur Kommunikation zwischen ATB und Chauffeur (mindestens 3 Stück)
  - Messband 50 m, Messlatte 5 m
  - Mobiltelefon
  - Signalisationsmaterial (2 Faltsignale "andere Gefahren" mit Blinklicht gem. Ziff. 1.3 Anhang SSV; 6 Leitkegel, Stablampe mit Leuchtaufsatz)
- Anforderungen an Begleitfahrzeuge
  - Fahrzeug mit Aufschrift "Sondertransport/Ausnahmetransport" vorne und hinten (Schrift 10 cm), gut sichtbar
  - Mindestens ein auf dem Dach montiertes, gelbes Gefahrenlicht
  - Die besonderen Zeichen und Signalgebungen dürfen nur im Zusammenhang anlässlich von Ausnahmetransportbegleitfahrten verwendet werden.
  - Empfehlung: Sicht nach hinten gewährleistet
- Mitführen von Dokumenten
  - Ausweis Ausnahmetransportbegleiter
  - Bewilligung Ausnahmetransport/Sondertransport der zuständigen Behörden
  - AT Protokoll
- Protokollierung
  - Über den Transport ist ein AT Protokoll zu führen
- Vorbereitung zur AT-Begleitung
- Kontrolle des AT vor der Abfahrt
- Verhalten im Verkehr/Erteilung von Weisungen
- Abweichen von geplanter Transportroute
- Entfernen von Strasseninfrastrukturteilen (z.B. Signaltafeln)
- Vorgehen bei Verkehrsunfall oder Verursachung von Sachschäden
- Beizug weiterer ATB
- Beizug der Polizei nach Ermessen des ATB

- Alkoholverbot
  - Bei der Durchführung eines AT gilt für die ATB der Alkoholgrenzwert von 0.05 mg/l Atemalkoholkonzentration (AAK). Die Überschreitung des Wertes gilt als Pflichtverletzung. Eine qualifizierte AAK ab 0.4 mg/l gilt als schwere Pflichtverletzung und hat einen Bewilligungsentzug zur Folge. Das Gleiche gilt bei anderen Gründen der Fahrunfähigkeit.

### Meldewesen

Um einen möglichst reibungslosen Ablauf gewährleisten zu können, gilt für alle Transportbegleiter (ATB Zürich und Graubünden neu), welche im Kanton Graubünden einen Ausnahmetransport begleiten, ab dem 1. Januar 2018 zwingend folgendes:

- Das Anmeldeformular muss mind. 24 Stunden bevor die Transportbegleitung durchgeführt wird, per Email bei der Leitstelle ([vspchur@kapo.gr.ch](mailto:vspchur@kapo.gr.ch)) eingereicht werden. Zudem kontaktiert der Transportbegleiter mindestens 24 Stunden vor der Durchführung telefonisch die Leitstelle unter der Telefonnummer 081/257 72 50. Das Anmeldeformular kann ab dem 01. Januar 2018 auf dem Internet der Kantonspolizei Graubünden heruntergeladen werden.
- Der Transportbegleiter nimmt ebenfalls 24 Stunden vor dem Transport mit den auf der Bewilligung aufgeführten zuständigen Stellen (Bauleitern / BTBA etc.) telefonisch Kontakt auf.
- 30 Minuten bevor der Ausnahmetransport die Kantonsgrenze passiert (gilt nur für ATB Zürich), hat der Transportbegleiter die Leitstelle (081/257 72 50) zu informieren und sich zu versichern, dass die Strecke frei ist.